



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Empfehlungen für die Verbesserung der Struktur der Hochschulbibliotheken

**Nordrhein-Westfalen / Planungsgruppe Bibliothekswesen im
Hochschulbereich**

Düsseldorf, 1975

Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe, Nordwestdeutsche
Musikakademie Detmold

urn:nbn:de:hbz:466:1-8130

und Stichwortkatalog – bei immerhin ca. 38000 Titeln – in relativ kurzer Zeit erstellt werden und somit einer breiteren Information, auch für die Gasthörer und Seminarteilnehmer der Universität und der Pädagogischen Hochschule dienen. Die Bewilligung dieses Vorhabens ist unbedingt notwendig, damit die elementaren Voraussetzungen für die Mitarbeit im Verbund gegeben sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns in die Lage versetzen würden, Ihren Empfehlungen voll und ganz folgen zu können.

**Staatliche Hochschule für Musik Westfalen-Lippe
Nordwestdeutsche Musikakademie Detmold**

*Der Direktor,
Detmold, den 12. 7. 1973*

Die Hochschule begrüßt die Entwicklung von „Allgemeinen Zielvorstellungen für das Bibliothekswesen in den Gesamthochschulbereichen des Landes Nordrhein-Westfalen“, wie sie von der dafür eingesetzten Planungsgruppe des Ministeriums im März dieses Jahres vorgelegt worden sind.

Ich möchte zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch von einer eingehenderen Stellungnahme absehen dürfen, da die Detmolder Hochschule

1. noch mit der organisatorischen, personellen und inhaltlichen Zusammenführung der bisherigen berufsbildenden Abteilungen der städtischen Konservatorien Dortmund und Münster als Institute der „Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe“ beschäftigt ist (s. Bek. des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 19. 4. 1973 – III B 5 41 – 0/3 betr. „Vorläufige Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Westfalen-Lippe“),
2. nach § 30–32 des GHEG vom 30. 5. 1972 die Aufgaben der „Kunsthochschulen im Verbund“ durch Bildung einer „Fachkommission des Verbundes“ erst zu konkretisieren beginnen kann, sobald der am 23. 5. 1973 konstituierte Gesamthochschulrat des Gesamthochschulbereichs Bielefeld in der Lage sein wird, sich mit dem speziellen Fragenkreis der Zusammenarbeit der Kunsthochschule mit der Gesamthochschule zu beschäftigen, und
3. auch auf dem Sektor des Bibliothekswesens noch klären muß, wie die unter 1. genannten Institute Dortmund und Münster in dieser Hinsicht künftig zu versorgen sind, nachdem § 30 (4) GEHG bestimmt, daß „Nicht am Sitz der Kunsthochschule befindliche Abteilungen mit den am gleichen Ort befindlichen Gesamthochschulen oder Einrichtungen der Gesamthochschulbereiche zusammenarbeiten können“.